

Die Invalidenversorgung.

Die Versorgung der Angehörigen von Gefallenen und Vermissten.

Bekanntlich ist die Regierung durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Juni ermächtigt worden, bei Rückversetzung der Einberufenen in das nichtaktive Verhältnis und nach Ablauf von sechs Monaten nach seinem Tode oder seiner Vermisung in der Aktivität — falls die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind — die Unterhaltsbeiträge in vollem oder gemindertem Maß fortzuzahlen. Gemäß der Ministerialverordnung vom 12. Juni hat die Regierung die Fortzahlung dieser Unterhaltsbeiträge in vollem Maße verfügt.

Wie aus einer Verlautbarung der Magistratsabteilung XI der Gemeinde Wien zu entnehmen ist, wird dadurch der Betrag der Militärversorgungsgemisse des Invaliden nicht berührt. Seine Angehörigen erhalten demnach den Unterhaltsbeitrag fortgezahlt, während er selbst die Invalidenpension und die Verwundungszulage bezieht. Der Witwe eines Gefallenen oder eines Verstorbenen und den Kindern wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 die Witwenpension, beziehungsweise der Erziehungsbeitrag in den fortzubehaltenden Unterhaltsbeitrag eingerechnet. Witwen und Waisen erhalten also in Wien jährlich im Maximum 1 Krone 32 S Heller \times 365 = 471 Kronen 80 Heller, beziehungsweise für jedes Kind unter acht Jahren 66 S Heller \times 365 = 240 Kronen 90 Heller.

Unter gewissen Voraussetzungen können den invaliden Mannschaften österreichischer Staatsbürgerschaft, den Angehörigen solcher Invaliden sowie den Hinterbliebenen der während oder infolge des Krieges gefallenen, vermissten oder verstorbenen Mannschaften österreichischer Staatsbürgerschaft staatliche Unterstützungen gewährt werden. Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. daß der Unterhaltsbeitrag nicht fortbezahlt wird. Hierher gehören alle Fälle, in denen mangels der gesetzlichen Voraussetzungen überhaupt kein Unterhaltsbeitrag anerkannt worden ist, zum Beispiel Angehörige und Hinterbliebene von Berufsunteroffizieren, weil diese während der Kriegsdienstleistung des Familienerhalters die sogenannten Familiengebühren bezogen haben, dann die Angehörigen und Hinterbliebenen von Präsenzdienstpflichtigen und der während dieser Präsenzdienstzeit invalid Gewordene selbst, ferner der Invaliden ohne Angehörige, endlich Angehörige, auf die seit der Invalidität des Eingerrückten die folgenden unter 2. und 3. angeführten Voraussetzungen zutreffen, die aber vorher keinen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag hatten, etwa infolge Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes des Eingerrückten, der infolge der Invalidität seinen Dienstposten nicht wieder versehen kann, oder die Frau eines Gewerbetreibenden, der schon vor der Einrückung einen Gehilfen beschäftigte und nunmehr infolge der Invalidität im Gewerbe nicht mehr mitarbeiten kann oder das Geschäft auflöst.

2. Die Unterstützungen werden nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit zuerkannt.

3. Angehörige und Hinterbliebene — ausgenommen Waisen, die auf den Erziehungsbeitrag Anspruch haben — müssen vor der Einrückung des Familienerhalters im wesentlichen von ihm erhalten oder wenigstens dauernd unterstützt worden sein.

Die staatlichen Unterstützungen sind Jahresbeiträge, die in monatlichen, im vorhinein fälligen Raten ausbezahlt werden. Die Versorgungsgemisse des geltenden Militärversorgungsgesetzes werden durch die staatliche Unterstützung nicht berührt, das heißt, der Invaliden bezieht neben der staatlichen Unterstützung noch die Invalidenpension und die Verwundungszulage, ebenso beziehen die Witwen und Waisen neben der staatlichen Unterstützung noch die Witwenpension und die Erziehungsbeiträge.

Die Höhe der staatlichen Unterstützung der Invaliden beträgt bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit im früheren Beruf um mindestens 20 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent 60 Kronen jährlich, bei Verminderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 100 Prozent 120 Kronen, im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit 180 Kronen. Wenn es zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Invaliden notwendig ist, können bei Invaliden mit völliger Arbeitsunfähigkeit die Unterstützungen auch in einem höheren Maße bemessen werden, jedoch dürfen die Jahresbeträge an Unterstützungen zusammen mit der Invalidenpension — also ohne Einrechnung der Verwundungszulage — den Betrag von 600 Kronen nicht übersteigen.

Die Ansprüche der Invaliden richten sich je nach der Charge. Es beträgt die Pension des Infanteristen 72 Kronen, Gefreiten 96 Kronen, Korporals 120 Kronen, Zugführers 144 Kronen, Feldwebels 168 Kronen. Im Falle der Verwundung oder Schwerbeschädigung durch feindliche Waffen und Dienstuntauglichkeit wird ohne Rücksicht auf die Charge neben der Pension noch eine Verwundungszulage von 96 Kronen bezahlt. Ist die Verwundung derart, daß sie den Verlust einer Hand oder eines Fußes zur Folge hat oder die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes vom Erwerb ausschließt, so beträgt die Verwundungszulage 192 Kronen. Bei Verlust von zwei Gliedmaßen, bei Erblindung auf beiden Augen oder Erbenennung des Sehvermögens auf das Erfahren nur sehr großer Gegenstände in allernächster Nähe beträgt die Verwundungszulage 288 Kronen. Die Invaliden erhalten weiter ohne Rücksicht auf die Charge und neben der Pension und Verwundungszulage die bereits erwähnte staatliche Unterstützung.

Was die Ansprüche der Angehörigen von Invaliden auf staatliche Unterstützung (keine Pension) anlangt, so kommen folgende Beträge in Betracht: Der Ehefrau gebührt in allen Fällen, in denen dem Gatten eine staatliche Unterstützung zukommt, gleichmäßig ein Betrag von 60 Kronen. Den ehelichen und unehelichen Kindern bei Verminderung der Erwerbsunfähigkeit des Vaters in seinem früheren Beruf um 20 bis 100 Prozent je 36 Kronen; im Falle der völligen Arbeitsunfähigkeit des Vaters je 60 Kronen. Dem ehelichen Vater und Großvater, der ehelichen oder unehelichen Mutter oder Großmutter gebührt gleichmäßig der Betrag von je 60 Kronen, zusammen aber nicht mehr als 120 Kronen.